

# Einfache Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister

## Muss ich meine Balkon Solaranlage anmelden? Und wo?

Auch wenn laut einer Studie der Universität Berlin („Der Markt für Steckersolargeräte 2022“ von HTW Berlin, Verbraucherzentrale NRW und EUPD) von 500000 verkauften Geräten nur 10% angemeldet sind, Balkon-Solar-Gerät „einfach so“ betreiben, ist die Anmeldung sowohl beim Netzbetreiber als auch bei der Bundesnetzagentur Vorschrift, solange es sich nicht um eine festinstallierte Stromerzeugungs-Anlage handelt.

### 1. Anmeldung beim Netzbetreiber

Der Netzbetreiber ist der Energieversorger oder die Stadtwerke, die das Netz in deinem Wohnort zur Verfügung stellt und i.d.R. auch die Zähler einbaut oder tauscht. Er kann nicht frei gewählt werden. Der Netzbetreiber prüft ggf. bei der Anmeldung auch, ob der Zähler eine Rücklaufsperrung besitzt. Sonst wird der Zähler meist ausgetauscht, leider bei einigen Netzbetreibern noch auf Kosten der Kunden (Nicht mehr z.B. in Heidelberg und nicht bei Netze-BW). Mehr zum Zählertausch und Zählerart unter dem Stichwort „Stromzähler“.

**Einfache Onlineanmeldung bei**

Stadtwerke Netze Heidelberg [LINK](#)

Netze BW (Tochter der EnBW) [LINK](#)

Seit April 2019 ist die Anmeldung einer Mini-Solaranlage beim Netzbetreiber vereinfacht möglich. Bietet er die einfache Anmeldung nicht an, verwende den [Musterbrief der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V.](#)

Hinweis: Selbst wenn die Leistung deiner Module etwas größer als 600 Watt ist, entscheidend ist immer die maximale Ausgangsleistung deines Wechselrichters. Diese darf höchstens 600 Watt sein, sonst muss die Anmeldung durch eine zertifizierte Elektrofachkraft erfolgen.

### 2. Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Bei der Bundesnetzagentur wird das sogenannte Marktstammdatenregister geführt. Hier sind alle Stromerzeugungsanlagen gemeldet.

Die Registrierung selbst erfolgt schnell und einfach direkt über das Marktstammdatenregister.

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Die Anmeldung beim MaStR hilft übrigens auch der Klimabewegung. Je mehr sich anmelden, desto deutlicher wird das Voranschreiten der Energiewende sichtbar. Das hilft z.B. unseren Freunden von der Städte-Challenge „Wattbewerb“. Die Daten der Bundesnetzagentur sind nämlich öffentlich einsehbar (unter Einhaltung des Datenschutzes) [wattbewerb.de](http://wattbewerb.de)

**Tipp:** Wenn Sie ein Stecker-Solargerät beim Netzbetreiber oder bei der Bundesnetzagentur anmelden, können Sie davon ausgehen, dass auch die jeweils andere Institution von dieser Anmeldung erfährt. Es empfiehlt sich dann, beide Anmeldungen durchzuführen und die gleichen Daten einzutragen.

### **Noch mehr Details-Infos zur Anmeldung gefällig?**

Die Europäische Union hat in ihrer EU-Verordnung 2016/631 kleine Erzeuger unter 800 Watt als "nicht signifikant" eingestuft, weil sie "nicht systemrelevant" seien. Trotzdem wollen die deutschen Netzbetreiber, dass alle Erzeugungsanlagen unabhängig von ihrer Leistung bei ihnen gemeldet werden. Diese Forderung haben sie in die entsprechende Vorschrift (Anwendungsregel VDE-AR-N 4105) hineingeschrieben.

Bis zu einer installierten Leistung von 600 Watt (Wechselrichterleistung) darf die Anlage selbst in Betrieb genommen und beim Netzbetreiber angemeldet werden. Die meisten Netzbetreiber bieten die Möglichkeit an, die Anlage schnell und einfach über deren Website anzumelden.

Neben dem Antrag muss das Datenblatt des Wechselrichters inkl. der Konformitätserklärung vorhanden sein, aber nicht eingereicht werden. Aus dieser geht hervor, dass das Gerät die Voraussetzungen zum Netzanschluss erfüllt.

Obwohl strittig ist, ob es sich bei Stecker-Solargeräten überhaupt um "Anlagen" handelt, zumindest wenn diese Systeme nicht fest angeschlossen, sondern wie Haushaltsgeräte über einen Stecker mit dem Stromkreis verbunden sind, fordert auch die Bundesnetzagentur eine Anmeldung im Marktstammdatenregister. Man kann die Auffassung vertreten, dass Balkon-Solar-Geräte keine ortsfesten Anlagen sind, die erfasst werden müssten. Endgültig geklärt scheint diese Frage nicht. Bei Wohnungswechsel würde das Solargerät z.B. mit umziehen.

Der Netzbetreiber hat keine rechtliche Grundlage, den Betrieb einer Mini-Solaranlage zu verbieten, solange er keine schädliche Netzzrückwirkung nachweisen kann. Eine solche ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Wechselrichter die Normen (VDE AR-N 4100 und die VDE-AR-N 4105) für fest installierte Photovoltaikanlagen einhält. Soweit keine Änderungen an der technischen (elektrischen) Gebäudeausrüstung selbst vorgenommen werden, endet der Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers hinter dem Zähler. Die einzig möglichen Gründe für eine Trennung vom Netz durch den Netzbetreiber wären, dass der Betrieb deiner Solaranlage Störungen verursacht oder den Stromzähler

um mehr als 4 % des Jahresstromverbrauchs zurückgedreht hat. Negative Netzeinflüsse treten bei den auf dem Markt üblichen Wechselrichtern nicht auf.